

BEKANNTMACHUNG

95. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der BKK Salzgitter in seiner Sitzung am 01.10.2019 beschlossenen 95. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998 mit Bescheid vom 05.11.2019 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Salzgitter auf der Internetseite www.bkk-salzgitter.de bekannt gemacht.

Salzgitter, 06.11.2019

95. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.01.1998 (beschlossen am 27.11.1997, genehmigt am 26.01.1998)

Der Verwaltungsrat der BKK Salzgitter hat am 01.10.2019 den 95. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

In § 5 Abs. II wird „50. Lebensjahr“ ersetzt durch „30. Lebensjahr“.

In § 12 Abs. IV Ziffer 7 wird der Satz „Der Erstattungsbetrag ist um 10,0 v. H., mindestens 3,00 EUR und maximal 50,00 EUR, für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung zu kürzen.“ wie folgt ersetzt:

Der Erstattungsbetrag ist um 5,0 v. H., maximal 50,00 EUR für Verwaltungskosten zu kürzen.

§ 12e Abs. VI entfällt. Entsprechend wird § 12e Abs. VII geändert in § 12e Abs. VI.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Davon abweichend tritt die Regelung zu § 12 Abs. IV rückwirkend zum 11.05.2019 in Kraft.